OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-400370/2/Gf/RoK

Datum:

Linz, 20. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des F. B., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. April 2019, Zl. AS/PB-1943856, wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Höhe der verhängten Geldstrafe mit 20 Euro und die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe mit 30 Stunden festgesetzt wird; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 1. April 2019, Zl. AS/PB-1943856, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 44 Stunden) verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben, weil er am 18. Jänner 2018 sein mehrspuriges Fahrzeug im Zeitraum zwischen 15:21 Uhr und 15:51 Uhr in der S., X L., mit einem abgelaufenen Parkschein abgestellt gehabt habe.

2. Gegen dieses dem Bf. am 9. April 2019 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 18. April 2019 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird (sinngemäß) vorgebracht, dass der Bf. nicht Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen KFZ sei. Außerdem sei zwischenzeitlich bereits Verjährung eingetreten. Schließlich habe er sich im Tatzeitraum einer Untersuchung in einem nahegelegenen Röntgeninstitut unterziehen müssen, die sich in unvorhersehbarer Weise verzögert habe.

3. Gemäß § 6 Abs. 1 OöParkGebG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht.

3.1. Nach § 2 Abs. 1 OöParkGebG ist nicht – wovon aber der Bf. offenbar irrtümlich auszugehen scheint – der Zulassungsbesitzer oder Eigentümer, sondern ausschließlich der Lenker zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet.

Die Annahme der belangten Behörde, dass der Rechtsmittelwerber das verfahrensgegenständliche KFZ unmittelbar vor dem Abstellen selbst gelenkt hat, wurde von ihm aber während des gesamten Verfahrens nicht in Abrede gestellt.

3.2. Verjährung liegt ebenfalls nicht vor, weil einerseits innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs. 1 VStG seitens der belangten Behörde eine taugliche Verfolgungshandlung i.S.d. § 32 Abs. 2 VStG gesetzt – nämlich die Strafverfügung vom 3. Mai 2018 erlassen wurde – und andererseits die dreijährige Strafbarkeitsverjährungfrist des § 31 Abs. 2 VStG derzeit noch offen ist.

3.3. Die seitens der Behörde unbestritten gebliebene Unvorhersehbarkeit der Verlängerung der Dauer der Röntgenuntersuchung stellt zwar aus rechtlicher Sicht weder einen Rechtfertigungs- noch einen Entschuldigungsgrund dar; allerdings hätte dieser Umstand als strafmildernd berücksichtigt werden müssen.

Gleiches gilt für die überlange Verfahrensdauer (nahezu 15 Monate), für die anhand des von der Behörde vorgelegten Aktes kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich ist.

Das LVwG OÖ findet es daher in gleicher Weise als tat- und schuldangemessen, die Höhe der verhängten Geldstrafe mit 20 Euro und davon ausgehend die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe mit 30 Stunden festzusetzen.

4. Insoweit war der vorliegenden Beschwerde stattzugeben; im Übrigen war diese hingegen als unbegründet abzuweisen.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f